

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	2
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Mitteilung zur Kenntnis 40/274/2026	3
-------------------------------------	---

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge BildungsA 05.02.2026 40/274/2026	4
---	---

FA 225_2025_GL_Bedarfsbeschluss zur Sanierung der Pestalozzischule 40/274/2026	5
--	---

TOP Ö 2 Der Programmbereich Beruf und Digitales an der Volkshochschule Erlangen

Mitteilung zur Kenntnis 43/050/2026	6
-------------------------------------	---

TOP Ö 3 Umwandlung der bisherigen Benutzungsordnung in eine Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Erlangen

Beschlussvorlage 43/049/2025	7
------------------------------	---

Anlage_1_Benutzungsordnung_Stand_01082025 43/049/2025	9
---	---

Anlage_2_Entgeltordnung_Stand_01032026 43/049/2025	12
--	----

Anlage_3_Allgemeine_Geschäftsbedingungen_Erwachsenenbildung_Stand_Januar 2026 43/049/2025	15
---	----

Anlage_4_Allgemeine_Geschäftsbedingungen_Ferienbildungsangebote_Stand_November 2025 43/049/2025	16
---	----

TOP Ö 4 Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Beschlussvorlage 30/133/2026	20
------------------------------	----

Änderungssatzung Anlage 1 30/133/2026	22
---------------------------------------	----

Satzungsgegenüberstellung Anlage 2 30/133/2026	23
--	----

TOP Ö 5 Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichtsantrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm

Beschlussvorlage 40/268/2026	24
------------------------------	----

FA 096_2025_SPD_Finanzierung des kommunalen Eigenanteils SCP 40/268/2026	28
--	----

Förderrichtlinie SC-I-R 40/268/2026	29
-------------------------------------	----

TOP Ö 6 Änderung einer Sprengelgrenze zwischen der Grundschule an der Brucker Lache und der Max-und-Justine-Elsner-Schule

Beschlussvorlage 40/273/2025	36
------------------------------	----

Beschreibung Sprengeländerung BRWBRL 40/273/2025	38
--	----

Einladung

Bildungsausschuss

1. Sitzung • Donnerstag, 05.02.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 40/274/2026
Kenntnisnahme
2. Der Programmbereich Beruf und Digitales an der Volkshochschule
Erlangen 43/050/2026
mündlicher Bericht Kenntnisnahme
3. Umwandlung der bisherigen Benutzungsordnung in eine Entgeltordnung
der Volkshochschule der Stadt Erlangen 43/049/2025
Beschluss
4. Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen 30/133/2026
Gutachten
5. Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichtsantrag: Finanzierung des
kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm 40/268/2026
Gutachten
6. Änderung einer Sprengelgrenze zwischen der Grundschule an der Brucker
Lache und der Max-und-Justine-Elsner-Schule 40/273/2025
Beschluss
7. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 27. Januar 2026

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/274/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 14.01.2026.

Anlagen: **1 Übersicht**

1 Fraktionsantrag Nr. 225/2025 der Grüne Liste Fraktion vom 03.12.2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand
der Fraktionsanträge/der Anträge der Stadtteilbeiräte
zum 14.01.2026**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/ Partei	Zuständiges Referat/ mit Referat (Federführung in Fettdruck)	Thema	BildungsA/Stadtrat/Bemerkungen
225/2025	03.12.2025	GL	IV/40	Antrag: Bedarfsbeschluss zur Sanierung der Pestalozzischule	In Bearbeitung
096/2025	08.10.2025	SPD	IV/40	Berichts Antrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm	Behandlung im BildungsA 05.02.2026 (Vorlage 40/268/2026)
202/2023	17.10.2023	GL	IV/43	Haushalt 2024 Erhöhung der Honorare im Ganzttag	In Bearbeitung

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **03.12.2025**
Antragsnr.: **225/2025**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **IV / 40**
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de
gl-erlangen.de

Erlangen, den 02.12.2025

Antrag: Bedarfsbeschluss zur Sanierung der Pestalozzischule

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

Ein Bedarfsbeschluss zur Sanierung zu Um- oder Neubau der Pestalozzischule wird vorbereitet. Vorbereitende Untersuchungen hierzu werden durchgeführt.

Begründung:

Die räumliche Situation an der Pestalozzischule ist seit langem problematisch. Es fehlen Räume für Fachunterricht, Differenzierung und insbesondere für den Ganztag.

Im Gebäude bestehen nach wie vor erhebliche bauliche Mängel (Feuchtigkeit im Untergeschoss, Toilettenanlagen aus den 60er Jahren, fehlender Sonnen- und Hitzeschutz, energetisch höchst problematischer Gebäudestandard).

Die Schule leistet in hohem Maße Integrationsarbeit für Kinder und Familien mit Migrationsgeschichte und Kinder und Familien in finanziell belasteten Situationen. Der Zustand des Gebäudes erschwert diese Arbeit seit langem in erheblichem Maß. Die Situation ist mit dem Leitbild Integration der Stadt Erlangen unvereinbar.

Gleichzeitig besteht aktuell für die nahe Zukunft die Aussicht, Fördergelder des Bundes im Rahmen der Infrastrukturförderung und des Startchancenprogramms nutzen zu können.

Um darauf vorbereitet zu sein, ist eine planerische Voruntersuchung in Abstimmung mit der Schule und unabhängig von der aktuellen Priorisierung im Schulsanierungsprogramm geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Heuer, Sprecherin für Bildung
gez. Eva Linhart, Fraktionsvorsitzende



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/43

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
43/050/2026

Der Programmbereich Beruf und Digitales an der Volkshochschule Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Programmbereich Beruf und Digitales an der Volkshochschule Erlangen ist einer der sechs zentralen Programmbereiche der städtischen Weiterbildungseinrichtung. In 2024 wurde die pädagogische Leitung des Programmbereichs neu besetzt. Seitdem sind neue Schwerpunkte gesetzt und neue Projekte begonnen worden. Im Rahmen des Berichts werden die strategische Neuausrichtung und die Potentiale beruflicher Fort- und Weiterbildung an der vhs Erlangen vorgestellt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/43

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
43/049/2025

Umwandlung der bisherigen Benutzungsordnung in eine Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Benutzungsordnung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen mit Stand vom 01.08.2025 wird vollständig aufgehoben.

Die neue Entgeltordnung wird entsprechend der Anlage 2 beschlossen.

II. Begründung

Die Benutzungsordnung mit Stand vom 01.08.2025 (Anlage 1) wird vollständig aufgehoben. Sie ist aufgrund der Tatsache, dass die Teilnahme an den Kursen der Volkshochschule (vhs) auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen erfolgt, obsolet geworden. Die vhs erhebt von den Teilnehmenden keine Gebühren, sondern Entgelte. Daher wird die neue Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung bestimmt die Höhe der Entgelte. Daneben werden die Bedingungen der Teilnahme in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt.

Aus diesem Grund werden § 1 Abs. 1 „Teilnahmebedingungen“, § 2 Abs. 5 „Erhebung der Entgelte“, § 4 „Fälligkeit“, § 5 „Programmänderungen“, § 6 „Rücktritt“ und § 7 „Haftung“ der bisher bestehenden Benutzungsordnung nicht in die Entgeltordnung übernommen, sondern in den AGB der Erwachsenenbildung (Anlage 3) sowie der Ferienbildungsangebote der vhs Schulkooperationen (Anlage 4) festgelegt.

In der Entgeltordnung wurde auf genderkonforme Formulierungen geachtet und das neue Cooperate Design der Stadt Erlangen angewendet.

§ 1 Abs. 3 der Entgeltordnung wird konkretisiert, damit nur die Leitung besonders hohe Entgelte für Veranstaltungen festlegen kann. Hier wurde das Wort „bestimmten“ durch „festgesetzten“ ersetzt und „durch die Leitung der Volkshochschule der Stadt Erlangen“ ergänzt.

Es wurde die Entgeltordnung durch § 1 Abs. 5 und Abs. 6 ergänzt. In § 1 Abs. 5 wird der Nachlass für Menschen mit Behinderung geregelt, die das Merkzeichen „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis führen. In § 1 Abs. 6 wird die Erhebung der Entgelte für die Ferienbildungsangebote konkretisiert.

§ 2 der Entgeltordnung umfasst die Ermäßigungsarten, die die vhs gewährt. Die Notwendigkeit zur

Vorlage eines Nachweises für die Inanspruchnahme der Ermäßigung findet sich künftig nur noch in den jeweiligen AGB.

Die Entgeltordnung wird außerdem durch die Neueinführung des § 3 ergänzt. Dieser umfasst die Bearbeitungspauschalen, die in der Entgeltordnung separat formuliert werden. Dadurch können alle Bearbeitungspauschalen auf einen Blick erfasst werden. Dabei wurde zwischen Erwachsenenbildung und Ferienbildungsangeboten unterschieden, da die Höhe der Bearbeitungspauschalen zwischen den beiden Bereichen variiert.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☐ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☒ | <i>nein</i> |

Anlagen:

Anlage_1_Benutzungsordnung_Stand_01082025

Anlage_2_Entgeltordnung_Stand_01032026

Anlage_3_Allgemeine_Geschäftsbedingungen_Erwachsenenbildung_Stand_Januar 2026

Anlage_4_Allgemeine_Geschäftsbedingungen_Ferienbildungsangebote_Stand_November 2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen

Stand: August 2025

§ 1 Teilnahme

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede bildungswillige Person teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen, die die Volkshochschule im Rahmen der Schulk Kooperationen anbietet.

(2) Menschen mit Behinderung, die das Merkzeichen „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis führen, sind dazu berechtigt, eine Assistenzkraft zu den gebuchten Kursen mitzubringen. Diese Assistenzkraft zählt nicht zu den teilnehmenden Personen, sie hat für die Begleitung der Person mit Behinderung kein Entgelt zu entrichten. Dies gilt nicht bei Studienfahrten und Exkursionen. Hier wird von der Assistenzkraft eine Aufwandsentschädigung erhoben. Bei der Kursanmeldung ist die Begleitung durch eine Assistenzkraft anzugeben. Zudem ist als Nachweis der Berechtigung der Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Rahmenentgelte erhoben:

a) Einzelveranstaltungen (max. 180 Minuten) 4 Euro bis 15 Euro

b) Unterrichtsveranstaltung je angefangene Unterrichtseinheit à 90 Minuten 4,80 Euro bis 36 Euro

(2) Für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (z. B. Lebenshilfe) für bestimmte Zielgruppen (z. B. Menschen mit Behinderung, Senior*innen) durchgeführt werden, sowie für Veranstaltungen, die im Rahmen von Projekten (z. B. club INTERNATIONAL) stattfinden, können die Entgelte von den in Abs. 1 Buchst. a) und b) festgesetzten Rahmenentgelten abweichen.

(3) Für Veranstaltungen mit einem besonders hohen Kostenaufwand können höhere Entgelte als die in Abs. 1 Buchst. a) und b) bestimmten Rahmenentgelte festgesetzt werden.

(4) Die Entgelte für Halbkursteilnehmer*innen werden entsprechend der in Anspruch genommenen Leistungen erhoben.

(5) Die Entgelte werden im Regelfall im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die Bürgergeld, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 75 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programm gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für ErlangenPass-Inhaber*innen sowie Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen Dienst" (BFD) absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen.

(2) Teilnehmende mit dem offiziellen Status als „Au-Pair“, Schüler*innen, Studierende und Auszubildende, erhalten einen Nachlass in Höhe von 20 %. Ein entsprechender Nachweis sowie der Personalausweis sind beim Buchen des Kurses vorzulegen.

(3) Die aktiven Dozent*innen erhalten je Semester einen Freikurs nach Wahl (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programm gekennzeichnet sind).

(4) Um die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich zu fördern, werden von der Volkshochschule Kurse angeboten, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Für diese Kurse gelten eigene Bestimmungen über die Ermäßigung von Kursentgelten, die von der Leitung der Volkshochschule festgelegt werden.

(5) Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

(6) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen z. B. zur Gewinnung von Teilnehmenden möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Interessierten gewährt. Über die Einzelheiten der Sonderkonditionen entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

(7) In besonderen Härtefällen, die nicht von den vorher benannten Regelungen erfasst werden, entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

§ 4 Fälligkeit

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind Entgelte und Auslagen zu entrichten, deren Höhe bei den jeweiligen Kursbeschreibungen im Veranstaltungsprogramm ausgewiesen sind. Die Entgelte und Auslagen werden mit Veranstaltungsbeginn fällig und etwa zwei bis drei Wochen nach Beginn der Veranstaltung vom angegebenen Konto abgebucht.

Entgelte und Auslagen für Goetheprüfungen und Einbürgerungstests werden mit der Anmeldung fällig. Entgelte und Auslagen für Deutschkurse mit Niveaustufe A1/1 bis C2/2 werden im Voraus, also vor Kursbeginn fällig.

(2) Die mehrmalige Teilnahme an einer Veranstaltung ohne eingeschrieben zu sein, ist nicht zulässig. Wird bei einer Kontrolle die Einschreibung nicht nachgewiesen, ist eine nachträgliche Einschreibung vorzunehmen und der bei der Einschreibung zu zahlende Betrag zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 Euro zu entrichten.

(3) Kann ein Entgelteinzug mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Girokarte nicht durchgeführt werden, wird auf das fällige Entgelt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von 5 Euro erhoben. Es sei denn, es handelt sich um eine Person, die nach § 3 eine Ermäßigung erhält. Für diesen Personenkreis entfällt die zusätzliche Bearbeitungspauschale.

§ 5 Programmänderungen

(1) Änderungen aus organisatorischen Gründen bei Unterrichtsterminen, -orten oder Lehrpersonal bleiben vorbehalten.

(2) Die Leitung der Volkshochschule ist berechtigt, Veranstaltungen vom Programm abzusetzen. Bei der Absetzung von Veranstaltungen werden die bereits entrichteten Entgelte und Auslagen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche von teilnehmenden Personen sind ausgeschlossen.

§ 6 Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt durch die teilnehmende Person ist ohne Benennung von Gründen bis sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Für alle Rücktritte wird eine Bearbeitungspauschale von 10 Euro einbehalten bzw. erhoben.
- (2) Wird in der Kursausschreibung eine andere Rücktrittsfrist genannt, so gilt diese.
- (3) In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Krankheit gegen Vorlage eines ärztl. Attests) kann von der Rücktrittsfrist bzw. von der Erhebung der Bearbeitungspauschale abgesehen werden.
- (4) Für Sprachprüfungen gelten gesonderte Rücktrittsbedingungen.
- (5) Nach Umbuchungen besteht kein Rücktrittsrecht.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Volkshochschule für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Volkshochschule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Erlangen als Trägerin der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.2024 außer Kraft.

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen

§ 1 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Erlangen werden folgende Rahmenentgelte erhoben:

a) Einzelveranstaltungen (max. 180 Minuten) 4 Euro bis 15 Euro

b) Lehrveranstaltungen je angefangene Unterrichtseinheit à 90 Minuten 4,80 Euro bis 36 Euro

(2) Für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (wie etwa der Lebenshilfe) für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise Menschen mit Behinderung, Seniorinnen und Senioren) durchgeführt werden, sowie für Veranstaltungen, die im Rahmen von Projekten (beispielsweise vhs club INTERNATIONAL) stattfinden, können die Entgelte von den in Abs. 1 Buchst. a) und b) festgesetzten Rahmenentgelten abweichen.

(3) Für Veranstaltungen mit einem besonders hohen Kostenaufwand können höhere Entgelte als die in Abs. 1 Buchst. a) und b) festgesetzten Rahmenentgelte durch die Leitung der Volkshochschule der Stadt Erlangen festgelegt werden.

(4) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen gewährt die Teilnahme an Kursen, deren Unterrichtseinheiten bereits zur Hälfte stattgefunden haben. Die Entgelte werden prozentual entsprechend der in Anspruch genommenen Unterrichtseinheiten erhoben.

(5) Menschen mit Behinderung, die das Merkzeichen „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis führen, sind dazu berechtigt, eine Assistenzkraft zu den gebuchten Kursen mitzubringen. Diese Assistenzkraft zählt nicht zu den teilnehmenden Personen, sie hat für die Begleitung der Person mit Behinderung kein Entgelt zu entrichten. Dies gilt nicht bei Studienfahrten und Exkursionen. Hier wird von der Assistenzkraft eine Aufwandsentschädigung erhoben.

(6) Die Entgelte für Ferienbildungsangebote setzen sich zusammen aus den Gesamtkosten, die sich aus dem Honorar und weiteren Kosten (Honorar beziehungsweise Kosten für Ehrenamtliche, Reinigung, Catering, Versicherung, Material, Ausflüge) ergeben.

§ 2 Ermäßigungen

(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen gewährt teilnehmenden Personen, die Bürgergeld, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 75 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für Personen mit einem ErlangenPass sowie Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein

„Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen Dienst" (BFD) absolvieren.

(2) Teilnehmende mit dem offiziellen Status als „Au-Pair“, Schüler*innen, Studierende und Auszubildende, erhalten einen Nachlass in Höhe von 20%.

(3) Die aktiven Dozierenden erhalten je Semester einen Freikurs nach Wahl (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programm gekennzeichnet sind).

(4) Um die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich zu fördern, werden von der Volkshochschule der Stadt Erlangen Kurse angeboten, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Für diese Kurse gelten eigene Bestimmungen über die Ermäßigung von Kursentgelten, die von der Leitung der Volkshochschule festgelegt werden.

(5) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen wie beispielsweise zur Gewinnung von Teilnehmenden möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Interessierten gewährt. Über die Einzelheiten der Sonderkonditionen entscheidet die Leitung der Volkshochschule der Stadt Erlangen.

(6) In besonderen Härtefällen, die nicht von den vorher benannten Regelungen erfasst werden, entscheidet die Leitung der Volkshochschule der Stadt Erlangen.

§ 3 Bearbeitungspauschalen

(1) Für folgende Fälle werden im Bereich der Erwachsenenbildung Bearbeitungspauschalen erhoben:

a) Nach dem ersten Kurstag ist die Teilnahme an einer Veranstaltung, ohne eingeschrieben zu sein, nicht zulässig. Kann bei einer Kontrolle die Einschreibung nicht nachgewiesen werden, ist eine nachträgliche Anmeldung vorzunehmen und das Teilnehmerentgelt zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 Euro zu entrichten.

b) Kann ein Entgelteinzug mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Girokarte nicht durchgeführt werden, wird auf das fällige Entgelt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von 5 Euro erhoben. Es sei denn, es handelt sich um eine Person, die nach § 2 eine Ermäßigung erhält. Für diesen Personenkreis entfällt die zusätzliche Bearbeitungspauschale.

c) Ein Rücktritt durch die teilnehmende Person ist ohne Benennung von Gründen bis sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Für alle Rücktritte wird eine Bearbeitungspauschale von 10 Euro einbehalten bzw. erhoben. In begründeten Einzelfällen (beispielsweise bei Krankheit gegen Vorlage eines ärztl. Attests) kann von der Erhebung der Bearbeitungspauschale abgesehen werden.

(2) Im Rahmen der Ferienbildungsangebote werden für folgende Fälle Bearbeitungspauschalen erhoben:

- a) Bei einer Anmeldung nach dem Anmeldestichtag wird zusätzlich zum Entgelt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 Euro pro Kind und pro Ferienbildungsangebot fällig.
- b) Kann ein Abbuchungsauftrag mittels SEPA-Lastschrift nicht durchgeführt werden (zum Beispiel fehlerhafte Angaben bei der Bankverbindung, nicht ausreichende Kontendeckung), stellt die Volkshochschule Erlangen den fälligen Betrag zuzüglich 10,00 Euro Bearbeitungspauschale und die Rücklastschriftgebühr (abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen) in Rechnung. Sollte das Bildungs- und Teilhabepaket-Konto kein ausreichendes Guthaben enthalten, stellt die vhs den noch ausstehenden Betrag ohne Bearbeitungspauschale den Personensorgeberechtigten in Rechnung.
- c) Bei einem Rücktritt nach dem im Anmeldeformular benannten Anmeldestichtag, bis zum Beginn des jeweiligen Ferienbildungsangebots, wird das volle Teilnahmeentgelt fällig, wenn der Platz nicht an ein Kind auf der Warteliste vergeben werden kann. Kann eine nachrückende Person für das gebuchte Ferienbildungsangebot gefunden werden, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Kind und pro Ferienbildungsangebot für die Umbuchung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Stand: Januar 2026

Frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verlieren ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Zustandekommen des Vertrages – Anmeldung

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung und der Annahme durch die Volkshochschule (vhs) zustande. Anmeldungen sind jederzeit per Post, Fax, E-Mail, persönlich oder über das Internet möglich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Anmeldung muss mindestens sieben Tage vor Kursbeginn erfolgen.

Die Anmeldung wird seitens der vhs durch eine Anmeldebestätigung bescheinigt. Falls eine Woche nach Absenden der Anmeldung keine Antwort oder Anmeldebestätigung von der vhs Erlangen erhalten wurde, wird darum gebeten, umgehend mit der vhs-Verwaltung Kontakt aufzunehmen.

Ohne gültige Anmeldung ist die Teilnahme an den vhs-Veranstaltungen nicht zulässig. Davon ausgenommen ist die erste Kursstunde im Sprachenbereich. Hier muss die Anmeldung spätestens bis zum zweiten Veranstaltungstermin erfolgt sein.

Bezahlung

Im Regelfall werden für die Teilnahme an Veranstaltungen Entgelte und Auslagen berechnet. Deren Höhe ist bei den jeweiligen Kursbeschreibungen angegeben. Die Entgelte und Auslagen werden mit Veranstaltungsbeginn fällig. Diese werden spätestens drei Wochen nach Beginn der Veranstaltung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto abgebucht. Zur Bearbeitung wird daher eine gültige Bankverbindung und das SEPA-Lastschriftmandat benötigt.

Bei einer persönlichen Anmeldung im vhs Servicebüro kann alternativ mittels Giro- oder Kreditkarte bezahlt werden, das Entgelt wird in diesem Fall sofort von dem Konto abgebucht. Entgelte und Auslagen für Goetheprüfungen und Einbürgerungstests werden mit der Anmeldung fällig. Entgelte und Auslagen für Deutschkurse mit Niveaustufe A1/1 bis C2/2 werden im Voraus, also vor Kursbeginn, fällig.

Kann ein Abbuchungsauftrag mittels Lastschrift oder Girokarte nicht durchgeführt werden (zum Beispiel fehlerhafte Angaben bei der Bankverbindung oder nicht ausreichende Kontendeckung), stellt die vhs den fälligen Betrag zuzüglich 5 Euro Bearbeitungspauschale und Rücklastschriftgebühr (abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut des Teilnehmenden) in Rechnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Abendkasse aus organisatorischen Gründen keine Gutscheine eingelöst werden können.

Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen, Beginn und Dauer der Veranstaltungen ergeben sich aus den Kursbeschreibungen im Programm.

Falls ein Kurstag aufgrund der Verhinderung von Dozent*innen oder anderweitiger Ursachen entfällt, versucht die vhs Erlangen, einen Nachholtermin zu organisieren. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Kursentgelt für die ausgefallenen Stunden anteilmäßig erstattet. Änderungen aus organisatorischen Gründen, zum Beispiel bei Unterrichtsterminen, -orten oder Lehrpersonal, bleiben vorbehalten.

Ermäßigungen

(ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die im Programm mit „keine Ermäßigung möglich“ gekennzeichnet sind)

- ErlangenPass-Inhaber*innen (75%)
- Bezieher*innen von Bürgergeld, Grundsicherung nach den Vorgaben des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe (75%)
- Bezieher*innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (75%)
- Freiwilligendienstleistende, wie beispielsweise Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder am „Freiwilligen Sozialen Jahr“ (FSJ) (75%)
- Teilnehmer*innen mit „Au Pair“-Status (20%)
- Inhaber*innen eines Schülerausweises (20%)
- Inhaber*innen eines Studentenausweises (20%)
- Auszubildende (20%)

Für die Gewährung einer Ermäßigung ist der entsprechende Nachweis sowie der Personalausweis beim Buchen des Kurses vorzulegen. Bei einer Online-Anmeldung ist es erforderlich, den Nachweis innerhalb von drei Werktagen per Post, Fax, E-Mail oder persönlich nachzureichen.

Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Ermäßigungsansprüche, die nach Kursbeginn geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung, die das Merkzeichen „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis führen, sind dazu berechtigt, eine Assistenzkraft zu den gebuchten Kursen mitzubringen. Diese Assistenzkraft zählt nicht zu den teilnehmenden Personen, sie hat für die Begleitung der Person mit Behinderung kein Entgelt zu entrichten. Dies gilt nicht bei Studienfahrten und Exkursionen. Hier wird von der Assistenzkraft eine Aufwandsentschädigung erhoben. Bei der Kursanmeldung ist die Begleitung durch eine Assistenzkraft anzugeben. Zudem ist als Nachweis der Berechtigung der Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

Rücktritt von Teilnehmenden

Eine Anmeldung zu den kostenpflichtigen Veranstaltungen ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Ein Rücktritt ist unter den nachfolgenden Bedingungen möglich:

Alle Rücktritte müssen schriftlich bei der vhs eingehen. Eine Abmeldung bei den Dozent*innen oder ein Fernbleiben von der Veranstaltung gilt nicht als Rücktritt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingangsstempel bei der vhs entscheidend.

Ein Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen bis sieben Tage vor Kursbeginn möglich (außer Sprachprüfungen, Einbürgerungstests, Umbuchungen).

Bei einem Rücktritt wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 Euro fällig.

Ein Rücktritt von Sprachprüfungen ist nur bis zu dem im Programm genannten Anmeldeschluss möglich. Es wird eine Kostenpauschale in Höhe von 20 Euro berechnet.

Danach kann ein Rücktritt nur noch gegen Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen. 50% der Prüfungsgebühr sind dennoch zu entrichten.

Wird in der Kursausschreibung eine andere Rücktrittsfrist genannt, so gilt diese.

Falls die Anzahl der Mindesteilnehmenden nicht erreicht wird, die Teilnehmenden jedoch die Kursfortführung wünschen, kann für Sprachkurse ein Kleingruppentarif vereinbart werden. Dieser liegt über dem im Programm ausgeschriebenen Kursentgelt und wird spätestens am zweiten Kurstermin festgelegt. Dadurch verliert der zuvor abgeschlossene Vertrag seine Gültigkeit. Sollten Teilnehmende mit dem neuen Vertrag nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, kostenlos zurückzutreten.

Für Cambridge-Prüfungen gelten separate Rücktrittsbedingungen. Informationen hierzu sind über den Programmbereich Sprachen erhältlich.

Rücktritt der Volkshochschule

Die vhs kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- die Anzahl der Mindesteilnehmenden nicht erreicht wird,
- Dozent*innen ausfallen,
- aus anderen, nicht von der vhs zu verantwortenden Gründen, der Kurs nicht zustande kommt.

Wenn Teilnehmende das Kursentgelt schon bezahlt haben, wird es selbstverständlich erstattet.

Umbuchungen

Falls ein Wechsel von Veranstaltungen gewünscht ist, wird um Kontaktaufnahme mit der vhs Erlangen gebeten. Seitens der vhs wird versucht, innerhalb des Fachbereichs eine geeignete Ausweichveranstaltung zu finden. Die Ummeldung muss schriftlich unmittelbar nach dem ersten Kurstag erfolgen. Nach der Umbuchung ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Teilnahmebestätigungen

Teilnahmebestätigungen können nur für Veranstaltungen des laufenden Semesters ausgestellt werden. Dazu muss der Kurs oder die Veranstaltung zu mindestens 80 % der angesetzten Zeit besucht worden sein. Das Erwünschen einer Teilnahmebestätigung kann dem Dozierenden von dem Teilnehmenden mitgeteilt werden. Bei kostenfreien vhs-Veranstaltungen werden keine Teilnahmebestätigungen ausgestellt.

Urheberschutz

Fotografieren und audiovisuelle Mitschnitte sind den Teilnehmenden in den Veranstaltungen nicht gestattet. Ausgeteiltes Lernmaterial darf ohne Genehmigung der vhs nicht vervielfältigt werden.

Haftung

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet die vhs unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden haftet die vhs für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet sie in diesem Zusammenhang nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ist ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der vhs.

Allgemeine Hinweise

Bei Integrationskursen gelten zusätzlich die Richtlinien vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Datenschutzbestimmungen

Auf die gültigen Datenschutzbestimmungen wird hingewiesen.

Verantwortlichkeitsausschluss

Es ist Aufgabe der vhs, ihr Programm – im Rahmen des Möglichen – der Vielfalt öffentlich geäußerter Meinungen und Standpunkte zu öffnen. Die vhs lädt deshalb vor allem in den Bereichen Gesellschaft, Kultur und Gesundheit immer wieder auch Referent*innen ein, deren Positionen oder Lehren sich nicht zwingend mit gesellschaftlichen Mehrheitsmeinungen oder wissenschaftlichen Grundsätzen decken müssen. Die vhs achtet lediglich darauf, dass vermittelte Kursinhalte nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen beziehungsweise der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.

Das Gendersternchen* steht für eine Vielfalt an Geschlechtsidentitäten. Damit werden auch diejenigen angesprochen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ferienbildungsangebote der Volkshochschule Erlangen im Rahmen des gebundenen Ganztags

Stand: November 2025

1. Teilnahmeberechtigung

Zur Nutzung des Ferienbildungsprogramms der vhs sind ausschließlich Kinder berechtigt, die den gebundenen Ganztags ihrer Schule besuchen. Für Ferienbildungsangebote, die zu Sonderprojekten zählen (zum Beispiel talentCAMPus), gelten besondere, von diesen AGB abweichende Regelungen.

2. Zustandekommen des Vertrags – Anmeldung

Die im gebundenen Ganztags besuchte Schule, gibt im Auftrag der Volkshochschule Erlangen die Anmeldeformulare an die Kinder aus.

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung zu einem Ferienbildungsangebot und der Annahme durch die Volkshochschule Erlangen durch die Anmeldebestätigung per E-Mail zustande. Anmeldungen sind bis zum im Anmeldeformular angegebenen Stichtag über das Sekretariat der jeweiligen Schule, per Post und per E-Mail kostenfrei möglich. Die Anmeldung kann ausschließlich durch Personensorgeberechtigte (in der Regel Eltern, Elternteil) oder bevollmächtigte Personen erfolgen, nicht durch das Kind.

Bei einer Anmeldung nach dem Anmeldestichtag wird zusätzlich zum Entgelt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 Euro pro Kind und pro Ferienbildungsangebot fällig.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

3. Pflichtangaben zur Gesundheit bei der Anmeldung

Bei Anmeldung besteht die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu persönlichen und gesundheitlichen Besonderheiten des teilnehmenden Kindes zu machen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dienen der Sicherheit der Kinder. Sollte sich bis zum Beginn der Veranstaltung an den Informationen etwas ändern, insbesondere, wenn neue Erkrankungen beziehungsweise Beeinträchtigungen bekannt werden, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies der Volkshochschule Erlangen per E-Mail (vhs.schulkooperationen@stadt.erlangen.de) umgehend mitzuteilen. Das Team vor Ort ist auch noch einmal entsprechend darüber zu informieren.

4. Entgelt

Für die Teilnahme an Ferienbildungsangeboten werden Entgelte erhoben. Deren Höhe ist bei den jeweiligen Anmeldeformularen pro Ferienangebot angegeben. Die Entgelte

werden zu den im Anmeldeformular benannten Fälligkeitsterminen vor dem Veranstaltungsbeginn fällig. Diese werden spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto beziehungsweise Bildungs- und Teilhabe-Konto (BuT-Konto) abgebucht. Zur Bearbeitung wird daher eine gültige Bankverbindung und das SEPA-Lastschriftmandat benötigt bzw. eine Kopie vom ErlangenPass des Kindes.

Kann ein Abbuchungsauftrag mittels Lastschrift nicht durchgeführt werden (zum Beispiel fehlerhafte Angaben bei der Bankverbindung, nicht ausreichende Kontendeckung), stellt die Volkshochschule Erlangen den fälligen Betrag zuzüglich 10,00 Euro Bearbeitungspauschale und die Rücklastschriftgebühr (abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen) in Rechnung.

Sollte das BuT-Konto kein ausreichendes Guthaben enthalten, stellt die vhs den noch ausstehenden Betrag ohne Bearbeitungspauschale den Personensorgeberechtigten in Rechnung.

5. Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen, Beginn und Dauer der Ferienbildungsangebote ergeben sich aus den Beschreibungen im Anmeldeformular.

6. Ermäßigungen

Kinder mit ErlangenPass erhalten 75% Ermäßigung für alle Ferienbildungsangebote, auf die ein Entgelt fällig wird. Es können Bildungs- und Teilhabe-Gutscheine (Soziale und kulturelle Teilhabe) für die Ferienbildungsangebote eingesetzt werden.

Für die Gewährung einer Ermäßigung ist der entsprechende Nachweis (Kopie vom ErlangenPass des Kindes) dem Anmeldeformular des Ferienbildungsangebots beizulegen. Ermäßigungsansprüche, die nach Angebotsbeginn geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

7. Rücktritt von angemeldeten Kindern

Eine Anmeldung zu den kostenpflichtigen Ferienbildungsangeboten ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Ein Rücktritt ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen möglich:

Ein Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen bis zum Anmeldestichtag kostenfrei möglich.

Bei einem Rücktritt nach dem im Anmeldeformular benannten Anmeldestichtag, bis zum Beginn des jeweiligen Ferienbildungsangebots, wird das volle Teilnahmeentgelt fällig, wenn der Platz nicht an ein Kind auf der Warteliste vergeben werden kann. Kann eine nachrückende Person für das gebuchte Ferienbildungsangebot gefunden werden, wird

eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Kind und pro Ferienbildungsangebot für die Umbuchung fällig.

Ab dem Beginn des Ferienbildungsangebots ist kein Rücktritt mehr möglich und das volle Entgelt ist zur Zahlung fällig.

Alle Rücktritte müssen schriftlich bei der Volkshochschule Erlangen unter vhs.schulkooperationen@stadt.erlangen.de eingehen. Eine Abmeldung bei den Dozent*innen oder ein Fernbleiben vom Ferienbildungsangebot gilt nicht als Rücktritt.

8. Rücktritt der Volkshochschule

Die Volkshochschule Erlangen kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- die Anzahl der Mindestteilnehmenden nicht erreicht wird,
Falls die Anzahl der Mindestteilnehmenden nicht erreicht wird, findet das Ferienbildungsangebot nicht statt. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Volkshochschule Erlangen innerhalb von zwei Wochen nach dem Anmeldestichtag informiert, falls das Ferienbildungsangebot nicht stattfinden kann.
- Dozent*innen ausfallen,
- aus anderen, nicht von der Volkshochschule Erlangen zu verantwortenden Gründen, das Ferienbildungsangebot nicht zustande kommt. Eine derartige Absage kann z. B. auf Grund höherer Gewalt, zur Sicherheit der Kinder, bei einem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit oder aus organisatorischen Gründen erfolgen.

Falls das Teilnahmeentgelt bereits abgebucht wurde, wird das Entgelt in diesen Fällen voll beziehungsweise anteilmäßig erstattet. Die erhobene Verwaltungspauschale für Rücktritte wird nicht erstattet. Die erhobene Verwaltungspauschale für verspätete Anmeldung wird erstattet.

9. Erkrankung/Ausschluss vom Ferienangebot

Bei Erkrankung des Kindes ist der Besuch des Ferienbildungsangebots nicht gestattet. Dies dient dem Schutz der anderen Kinder, Familien und Dozent*innen. Bei meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten kann die Volkshochschule Erlangen ein ärztliches Attest anfordern, das die Genesung des Kindes bestätigt. Dies gilt auch für Geschwisterkinder, auch wenn diese noch keine Symptome zeigen.

Bei Erkrankung des Kindes ist die vhs via vhs.schulkooperationen@stadt.erlangen.de bis spätestens 7:30 Uhr zu informieren. Eine Rückerstattung des Teilnahmeentgelts kann nur in Härtefällen erfolgen.

Sollten teilnehmende Kinder den Ablauf der Ferienbildungsangebote massiv stören und/ oder sich nicht an die Anweisungen des pädagogischen Fachpersonals halten, sind sie von einer personensorgeberechtigten Person unverzüglich abzuholen. Bei mehrtägigen Ferienbildungsangeboten kann ein Ausschluss für die gesamte Restdauer des Ferienbildungsangebots erfolgen. Bei vorzeitiger Abholung sowie bei dauerhaftem Ausschluss erfolgt keine Erstattung des Teilnahmeentgelts. Die sorgeberechtigten Personen müssen während der gesamten Dauer des Ferienbildungsangebots unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein.

10. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt/ endet mit dem angegebenen Zeitfenster am angegebenen Veranstaltungsort beziehungsweise Treffpunkt. Teilnehmende Kinder, welche vor Angebotsbeginn erscheinen, haben keinerlei Anspruch auf Aufsicht und sind so in Eigenverantwortung. Nach dem Angebotsende kann keinerlei Betreuung und Aufsicht der angemeldeten Kinder gewährleistet werden.

Kinder, die nicht alleine kommen und nicht alleine nachhause gehen dürfen, müssen pünktlich gebracht und abgeholt werden.

11. Gabe von Medikamenten

Medikamente können im Ferienbildungsangebot nicht verabreicht werden.

12. Haftung

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz wird für die Teilnehmenden nur insoweit gewährt, als nicht bereits eine Leistungspflicht aus einer anderweitigen privaten oder gesetzlichen Versicherung in Frage kommt. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen am Sammelplatz und endet mit Verlassen/ Beendigung der Veranstaltung beziehungsweise Auflösen der Gruppe. Für alle durch das angemeldete Kind verursachten Sach- und Personenschäden haftet die teilnehmende Person bzw. dessen/ deren personensorgeberechtigten Personen selbst. Für während der Ferienbildung abhanden gekommene Gegenstände haftet die Volkshochschule Erlangen nicht.

13. Mobiltelefon- und Smartwatch-Verbot

Mitgebrachte Mobiltelefone und Smartwatches verbleiben während des Angebotes in den Rucksäcken der Kinder und dürfen während des Angebots nur nach Erlaubnis der Dozent*innen in Ausnahmefällen genutzt werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, IV/43

Verantwortliche/r:
Rechtsamt / Volkshochschule

Vorlagennummer:
30/133/2026

Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 08.01.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Satzung für die Volkshochschule Erlangen soll geändert werden, da sich der Aufgabenbereich der Volkshochschule in den letzten Jahren um den Bereich der sog. „Schulkooperationen“ erweitert hat. Diesem Umstand muss in der Satzung vor allem bei der Definition des Zwecks und der Aufgaben der Volkshochschule in § 2 Rechnung getragen werden.

Die Volkshochschule arbeitet bereits seit dem Schuljahr 2006/07 mit den Erlanger Schulen zusammen. Mittlerweile ist sie Kooperationspartnerin für Bildungsangebote an 16 Erlanger Schulen. Diese werden von circa 2500 Kindern pro Schuljahr wahrgenommen. Das Bildungsangebot des offenen und gebundenen Ganztags der Volkshochschule wird an Erlanger Schulen im Rahmen der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693 (BayMBL. Nr.227) und vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155 (BayMBL. Nr. 68) durchgeführt. Die Zusammenarbeit hat sich als essenzieller Bestandteil der lokalen Bildungslandschaft etabliert, indem die Volkshochschule die Schüler*innen unterstützt und ergänzende Bildungsangebote bereitstellt. Im Rahmen des gebundenen Ganztags werden zudem aktuell für die Kinder an der Hermann-Hedenus-Grundschule, Mönaus Schule, Max-und-Justine-Elsner-Schule sowie Friedrich-Rückert-Schule Ferienbildungsangebote durchgeführt.

Darüber hinaus wurde von der Volkshochschule das Erlanger Modell der optimierten Lernförderung in Zusammenarbeit mit Amt 50 entwickelt und wird seit dem Schuljahr 2012/13 umgesetzt. Hierdurch wurde ein Förderinstrument geschaffen, das die soziale Gleichstellung von Kindern aus Familien mit geringerem Einkommen zum Ziel hat.

Es werden somit nicht mehr nur Bildungsangebote für Erwachsene angeboten, wie dies bei der Gründung der Volkshochschule ursprünglich der Fall war. Sie hat sich vielmehr zu einer Bildungseinrichtung für alle weiterentwickelt, die mit ihrer Arbeit einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens leistet.

Zudem soll § 4 der Satzung neu gefasst werden, da die Volkshochschule die Höhe ihrer Kursentgelte fortan in einer Entgeltordnung festlegen will. Die bislang in § 4 geregelte Benutzungsordnung wird

aufgehoben. Sie ist auf Grund der Tatsache, dass die Teilnahme an den Kursen der Volkshochschule auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen erfolgt, obsolet geworden. Die näheren Teilnahmebedingungen werden sowohl für die Kurse der Erwachsenenbildung als auch für die der Schulkooperationen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule geregelt.

- Anlagen:**
1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 08.01.2026
 2. Synoptische Gegenüberstellung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium:

Ergebnis/Beschluss:

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.11.2025

Ergebnis/Beschluss:

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23.07.1993 i.d.F. vom 23.11.2017 / In Kraft getreten am 15.12.2017 (Amtsblatt Nr. 16 vom 05.08.1993 und die Amtlichen Seiten Nr. 25 vom 14.12.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen:

Art. 1

1. Der Titel der Satzung (Überschrift) wird wie folgt neu gefasst: „Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen“
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „der Erwachsenenbildung“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Zweck und Aufgaben
(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens.
(2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen dienen.
(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch.“
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Entgeltordnung
Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Gegenüberstellung
(Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~)

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Satzung für die Volkshochschule Erlangen § 1 Träger Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Erlangen" (kurz "vhs Erlangen") und hat ihren Sitz in Erlangen. § 2 Zweck und Aufgabe Die Volkshochschule der Stadt Erlangen soll gemäß Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen. § 4 Benutzungsordnung Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Volkshochschule als öffentliche Einrichtung durch die Bürgerinnen und Bürger regelt die Benutzungsordnung der Volkshochschule. Die Benutzungsordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt.	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen § 1 Träger Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen „Volkshochschule der Stadt Erlangen“ (kurz „vhs Erlangen“) und hat ihren Sitz in Erlangen. § 2 Zweck und Aufgaben (1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens. (2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen dienen. (3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch. § 4 Entgeltordnung Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/268/2026

Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichtsantrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 24, Amt 20 z. K., Schulleitungen der Startchancen-Schulen z. K.

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Projektideen und geeignete Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) mit den teilnehmenden Schulen im Laufe des Jahres 2026 zu erörtern und Anfang des Jahres 2027 im Bildungsausschuss vorzustellen.
3. Die weitere Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgen in Abhängigkeit der Haushaltslage.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Fraktionsantrag Nr. 096/2025 vom 08.10.2025 (vgl. Anlage 1) bittet die SPD die Verwaltung um einen Bericht, wie in Erlangen der kommunale Eigenanteil für Säule I des Startchancen-Förderprogramms der Bundesregierung für die einzelnen Schulen jeweils bis zum Schuljahr 2033/2034 aufgebracht werden kann, um die Förderung nicht verfallen zu lassen oder ob es Möglichkeiten gibt, die Förderung, ohne den Eigenanteil zu erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Erlangen nehmen 7 Schulen am Start-Chancen-Programm (SCP) teil: Mönauschule, Grundschule Büchenbach, Hermann-Hedenus-Grundschule, Hermann-Hedenus-Mittelschule, Pestalozzischule, Otfried-Preußler-Schule und Berufsschule.

Ziel des Förderprogramms ist es, eine moderne, klimagerechte, barrierefreie, innovative und vielseitig nutzbare Lernumgebung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern, vgl. Nr. 1 SC-I-R (Anlage 2).

Das SCP ist bis 2033/2034 angelegt und umfasst drei Säulen, die unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können (siehe hierzu auch MzK Bildungsausschuss am 10.07.2025, 40/255/2025):

Säule I – Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Säule II – Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Säule III – Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Für den Zugang zu Säule I ist ein kommunaler Eigenanteil des Schulaufwandsträger Fördervoraussetzung. Die Fördermittel der Säulen II und III sind als jährliche Budgets ausgestaltet und können ohne Eigenanteil abgerufen werden.

Für die Säule I ist am 11.12.2025 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R, s. Anlage 2) in Kraft getreten. Diese Förderrichtlinie regelt in Bayern insbesondere Art und Umfang der Investitionskostenförderung, das Antrags- und Bewilligungsverfahren, Fördervoraussetzungen und Fristen.

Die wichtigsten Eckpunkte der Säule I SCP sind demnach:

- **Förderfähig** sind:

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung
- c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen

Nicht förderfähig sind reine Instandhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die nicht zu einer Verbesserung der schulischen Lehr- und Lernqualität führen.

- Die Schulaufwandsträger erhalten eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Es gibt keine Möglichkeiten, die Förderung ohne einen kommunalen Eigenanteil zu erhalten. Bei voller Inanspruchnahme der Säule I SCP bedeutet das für Erlangen rechnerisch ca. folgendes Investitionsvolumen **für die gesamte Programmlaufzeit von 10 Jahren (bis 2034/2035):**

pro Startchancen-Schule:

zuwendungsfähige Ausgaben ca. 1.185.700 €

Zuwendung (70 %) max. 830.000 €

kommunaler Eigenanteil (30 %) ca. 355.700 €

für alle 7 Startchancen-Schulen:

zuwendungsfähige Ausgaben ca. 8.299.900 €

Zuwendung (70 %) max. 5.810.000 €

kommunaler Eigenanteil (30 %) ca. 2.489.900 €

- Besonders finanzschwachen kommunalen Schulaufwandsträgern kann vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % gewährt werden; maßgeblich für die Bestimmung als besonders finanzschwach ist die finanzielle Lage des Schulaufwandsträgers anhand des arithmetischen Mittels der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ermittelten statistischen Daten zur Finanzkraft in den Referenzjahren 2024 bis 2028, vgl. Nr. 5.1 Satz 2 SC-I-R.

Die Zuweisung eines erhöhten Förderanteils würde erst nach Ablauf der Antragsfrist, d. h. nach dem 31.07.2029, per Schlussbescheid erfolgen.

Das bedeutet, dass die Schulaufwandsträger bei Antragstellung bestätigen müssen, dass die Finanzierung der Maßnahmen mit einem Eigenanteil von 30 % gesichert ist. Erst nach dem 31.07.2029 wird rückwirkend entschieden werden, welche Schulaufwandsträger den kommunalen Eigenanteil von 30 % auf 10 % reduzieren dürfen.

Darüber hinaus hat das StMUK hierzu im Rahmen von Informationsveranstaltungen mitgeteilt, dass in Bayern insgesamt 5 Mio. € für die Aufstockung von Fördersätzen von 70 % auf 90 % eingeplant seien. Der max. Aufstockungsbetrag in Höhe von ca. 237.100 € pro Schule würde demnach rechnerisch für 21 von 581 Startchancen-Schulen in Bayern reichen (21 x ca. 237.100 € = ca. 5 Mio. €). **Ob und in welchem Umfang eine Schule in Erlangen von einem erhöhten Fördersatz mit 90 % profitieren kann, ist aktuell nicht einschätzbar.**

- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben 500 € je Fördergegenstand überschreiten, vgl. Nr. 5.2 Satz 3, SC-I-R.
- Ein Schulaufwandsträger kann die Summe mehrerer Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise für eine Maßnahme an einer von mehreren Startchancen-Schulen verwenden, **wenn er im Laufe des Förderprogramms an allen Startchancen-Schulen eine Maßnahme nach der SC-I-R vornimmt (Kumulation, vgl. Nr. 8.3 Satz 7 SC-I-R).**
- Eine Mehrfachförderung durch Bundesmittel ist ausgeschlossen.
- Die Schulaufwandsträger stellen die Förderanträge bis 31.07.2029 bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Diese bewilligen die Fördermittel bis spätestens 31.07.2034 und rechnen sie bis spätestens 31.07.2035 ab.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Schulverwaltungsamt und Gebäudemanagement werden im Laufe des Jahres 2026 mit den Erlanger Startchancen-Schulen in Einzelterminen Projektideen und geeignete Maßnahmen für Säule I erörtern und Anfang des Jahres 2027 dem Bildungsausschuss vorstellen.

Die zeitliche Ausgestaltung des SCP mit einer langen Antragsphase bis 31.07.2029 baut in den Startjahren des Förderprogramms keinen Handlungsdruck auf und ermöglicht konzeptionelle Überlegungen. Eine Maßnahmenpriorisierung für Säule I sollte deshalb erst in einem zweiten Schritt erfolgen.

Die Säulen II und III werden unabhängig davon auch jetzt schon abgerufen. Hier sind je Startchancen-Schule jährlich ca. 82.000 € für Säule II und jährlich ca. 82.000 € für Säule III abrufbar. Anschaffungen bis ca. 50.000 € (z. B. Ausstattungsgegenstände) können ggf. über Säule II, d. h. ohne kommunalen Eigenanteil, finanziert werden.

Das StMUK bietet zur Ausgestaltung der Säule I SCP am 19.01. bzw. 23.01.2026 Informationsveranstaltungen an. Über ggf. neue Informationen kann in der Sitzung mündlich berichtet werden.

Der Fachbereich weist darauf hin, dass die Vorüberlegungen noch mit den vorhandenen Personalressourcen erfolgen können. Im Zuge der weiteren Planung sind auch die Personalressourcen zu prüfen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Je nach Maßnahmenumfang:

Investitionskosten:	ca. 8,3 Mio. €	bei IPNr.:
Sachkosten:		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	noch unklar	bei Sachkonto:
Folgekosten	noch unklar	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 5,8 Mio. €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

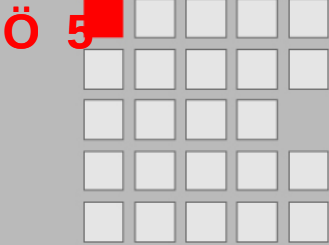
- Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025
- Anlage 2: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) vom 21.11.2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 08.10.2025
Antragsnr.: 096/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV / 40
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Berichts Antrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Bildungsausschuss am 10.07.2025 wurde mitgeteilt, dass zusätzlich zur Mönaus Schule weitere sechs Erlanger Schulen in das Startchancen-Programm der Bundesregierung aufgenommen werden konnten. Dieses Förderprogramm unterstützt Schulen sowohl bei Schul- und Unterrichtsentwicklung und bei der Entwicklung multiprofessioneller Teams als auch bei der "Schaffung einer modernen, förderlichen und zeitgemäßen Lernumgebung". Diese Säule erfordert nach momentanem Kenntnisstand einen Eigenanteil der Kommune von 30%.

Im Hinblick auf die momentane Haushaltslage der Stadt Erlangen bitten wir die Verwaltung um einen Bericht, wie dieser Eigenanteil für die einzelnen Schulen jeweils bis zum Schuljahr 2033/2034 aufgebracht werden kann, um die Förderung nicht verfallen zu lassen oder ob es Möglichkeiten gibt, die Förderung ohne den Eigenanteil zu erhalten.

Datum
07.10.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 1

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Sandra Radue
Sprecherin für Schulen und Bildung

Barbara Pfister
Sprecherin für Gleichstellung

Dr. Clemens Heydenreich
Mitglied im Bildungsausschuss

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

2230.7-K

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 21. November 2025, Az. III.6-BS4200.11/37/22**

(BayMBI. Nr. 520)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) vom 21. November 2025 (BayMBI. Nr. 520)

¹Das Startchancen-Programm auf Basis der politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. ²Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

³Die über das Programm geförderten Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. ⁴Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler und sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. ⁵Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. ⁶Startchancen-Schulen halten ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient. ⁷Sie gestalten den Schulalltag in geeigneter Rhythmisierung von Lern-, Spiel- und Ruhephasen und unter Einbeziehung vielfältiger analoger und digitaler Angebote, die auch adaptives Lernen ermöglichen. ⁸Die schulische Architektur ist klimagerecht ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. ⁹Startchancen-Schulen verfügen über ein engmaschiges Netz zahlreicher externer Kooperationspartner, deren Kontakt sie durch einen intensiven und lebendigen Austausch pflegen.

¹⁰Ziel der Finanzhilfen in Säule I ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Trägern von Privatschulen zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

¹¹Für jede Startchancen-Schule soll mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt werden.

¹²Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern über die „Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung

der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ sowie des gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Investitionstätigkeit der zuständigen Aufwandsträger zugunsten der als Startchancen-Schulen in das Programm aufgenommenen bayerischen Schulen.¹³Für die Förderung gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Zweck der Förderung

¹Ziel des Förderprogramms ist es, eine moderne, klimagerechte, barrierefreie, innovative und vielseitig nutzbare Lernumgebung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. ²Gefördert werden Investitionen, die in diesem Sinne unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. ³Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind, soweit sie die Zielsetzung des Startchancen-Programms nach Nr. 1 unterstützen,

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, insbesondere unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen.
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
 - flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inklusive kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
- c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften

Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, insbesondere bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, insbesondere Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Schulaufwandsträger sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen derjenigen Schulen in Bayern, die durch das Staatsministerium in das Startchancen-Programm aufgenommen wurden (Schulaufwandsträger). ²Die Aufnahme erfolgt mit Einverständnis der Schulen und der zuständigen Schulaufwandsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuordnung der Maßnahmen

¹Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen sich dem Zweck und den Gegenständen der Förderung nach Nr. 1 und 2 zuordnen lassen. ²Über die dort ausdrücklich benannten Maßnahmen hinaus kommen solche in Betracht, die mit diesen qualitativ vergleichbar sind. ³Wesentlich ist, dass die geförderten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten. ⁴Die Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften zu gestalten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit und Klimagerechtigkeit.

⁵Die Förderfähigkeit von Investitionen in Ausstattungen nach Nr. 2 Buchst. b ist nicht an eine gesonderte investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden.

⁶Die investiven Begleitmaßnahmen nach Nr. 2 Buchst. c müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z. B. Architektenleistungen oder Erstellung von Statik). ⁷Den Investitionsmaßnahmen vorausgehende Planungsleistungen Dritter sind nur erfasst, wenn diese in einer späteren Investition nach Nr. 2 Buchst. a oder b tatsächlich realisiert werden.

⁸Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gelten generell als notwendig im Sinne von § 4 der Schulbauverordnung (SchulbauV); eine Feststellung zum notwendigen Raumbedarf ist nicht erforderlich.

4.2 Erklärungen des Zuwendungsempfängers

¹Die in Nr. 8.1 genannten Erklärungen müssen vorliegen. ²Insbesondere muss der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsantrag bestätigen, dass Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, die beantragten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten und nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen.

5. Art und Umfang der Förderung, Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. Zuweisung zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, wobei auf volle 50 Euro-

Beträge abgerundet wird.

²Besonders finanzschwachen kommunalen Schulaufwandsträgern kann vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % gewährt werden; maßgeblich für die Bestimmung als besonders finanzschwach ist die finanzielle Lage des Schulaufwandsträgers anhand des arithmetischen Mittels der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ermittelten statistischen Daten zur Finanzkraft in den Referenzjahren 2024 bis 2028. ³Ist der Schulaufwandsträger ein Schulverband, Zweckverband oder sonstiger Gemeindeverband, bestimmt sich die Finanzschwäche im Anteil der beteiligten Kommunen nach Satz 2 entsprechend.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden folgende Ausgabenarten:

- Zuwendungsfähige Ausgaben für Baumaßnahmen entsprechend Nr. 5.2 FAZR einschließlich Grundstücken (Kostengruppe 100 gemäß DIN 276:2018-2), Herrichten (Kostengruppe 210), öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220), Außenanlagen und Freiflächen (Kostengruppe 500), Ausstattung (Kostengruppen 610 bis 630),
- Beschaffungskosten (Kauf),
- Kosten der Inbetriebnahme, insbesondere für die erforderliche Ersteinweisung von Schulpersonal in die Nutzung, Bedienung und ggf. Wartung von Geräten und Ausstattungsgegenständen.

²Sonstige Personal- und Verwaltungskosten sowie Betriebs- und Wartungskosten werden nicht gefördert.

³Maßnahmen nach Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuwendungsfähige Ausgaben 500 Euro je Fördergegenstand überschreiten.

5.3 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn diese nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. ²Die Eigenanteile der Gemeinden oder Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. ³Auch dürfen Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

⁴Eine Förderung entfällt auch, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.

⁵Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d. h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt.

⁶Die Förderung nach Art. 10 BayFAG, nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG sowie die budgetierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

⁷Kosten für Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34 oder Art. 34a BaySchFG ersetzt werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 oder Art. 34a BaySchFG.

⁸Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung nach dem BayFAG, dem BaySchFG oder anderen Förderprogrammen und dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist vorrangig die Förderung nach dieser Richtlinie zu kürzen, der Kostenersatz nach Art. 34, 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt.

6. Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörden sind die Regierungen. ²Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme vorgenommen wird.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am 5. Juni 2024 und endet spätestens am 31. Juli 2034. ²Für Vorhaben, die im Zeitraum vom 5. Juni 2024 bis zum 10. Dezember 2025 begonnen wurden, findet VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO keine Anwendung, wenn der Förderantrag bis spätestens 30. April 2026 gestellt wird. ³Im Übrigen kann abweichend von VV Nr. 1.3.3 Sätze 2 und 3 zu Art. 44 BayHO (ohne die dort genannten Voraussetzungen) der vorzeitige Vorhabenbeginn mit Bestätigung des Antragseingangs zugelassen werden; die Bestätigung muss die Hinweise entsprechend VV Nr. 1.3.3 Satz 5 zu Art. 44 BayHO enthalten.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1 Antragsberechtigung und -inhalt

¹Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. ²Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen elektronisch bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (Nr. 2) mit Benennung begünstigter Startchancen-Schule(n),
- b) im Fall von Nr. 2 Buchst. c zusätzlich Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung, Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nr. 1),
- c) Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lernumgebung zu leisten,
- d) Darlegung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) sowie
- e) Versicherung der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Durchführung der Maßnahme,
- f) Darlegung, dass für die Maßnahme keine weiteren öffentlichen Zuwendungen im Sinn der Nr. 5.3 Satz 1 beantragt oder bewilligt wurden und damit keine Doppelförderung beantragt wird,
- g) Erklärung, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, bei der Maßnahmendurchführung eingehalten wurden bzw. werden,
- h) Zustimmung zur elektronischen Bekanntgabe der Zuwendungsbescheide sowie zur einfach elektronischen Kommunikation im Sinne des Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG, Art. 16 Satz 2 BayDiG.

8.2 Antragsfrist

¹Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Juli 2029 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Mehrfache Antragstellung je Zuwendungsempfänger und je Schule ist möglich.

8.3 Bewilligung, Auszahlung

¹Die Bewilligungsbehörden prüfen und verbescheiden die Anträge nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; dabei erfolgt die Auswahl in einer Gesamtschau der Finanzkraft und des für den Sprengel der Maßnahme geltenden Sozialindex unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass grundsätzlich an jeder Startchancen-Schule eine Maßnahme nach dieser Richtlinie durchgeführt werden soll.

²Sie müssen die Fördermittel bis zum 31. Juli 2034 an die Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligen und bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abrechnen.

³In den Bewilligungsbescheiden ist angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung aus Mitteln des Bundes erfolgt, und dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen sollen. ⁴Zuwendungen können abweichend von Nr.

7.2.1 der VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-K nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden.

⁵Jedem Schulaufwandsträger kann nach Maßgabe von Nr. 5.1 Satz 1 vor Ablauf der Frist nach Nr. 8.2 Satz 1 ein Betrag von bis zu 830 000 Euro pro Startchancen-Schule bewilligt und ausbezahlt werden. ⁶Im Falle von Nr. 5.1 Satz 2 erfolgt die Zuweisung des erhöhten Förderanteils nach Ablauf der Antragsfrist per Schlussbescheid; Satz 2 gilt entsprechend.

⁷Ein Schulaufwandsträger kann die Summe mehrerer Beträge nach Satz 5 auch ganz oder teilweise für eine Maßnahme an einer von mehreren Startchancen-Schulen verwenden, wenn er im Laufe des Förderprogramms an allen Startchancen-Schulen eine Maßnahme nach dieser Richtlinie vornimmt.

8.4 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

¹Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. ²Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

9. Zweckbindungsfrist

¹Der Zuwendungsempfänger muss die geförderten baulichen Anlagen mindestens 25 Jahre und die geförderte Einrichtung und Ausstattung mindestens fünf Jahre entsprechend demwendungszweck verwenden.

²Abweichend hiervon ist die Errichtung temporärer Bauten auch bei einer Nutzungsdauer von unter 25 Jahren förderfähig, wenn die Nutzung für mindestens zwölf Jahre gesichert ist.

10. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. ²Mit dem Verwendungsnachweis ist auch die Einhaltung und Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erklären. ³Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

⁴Die Maßnahmen sind bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen. ⁵Die Belege sind von den Zuwendungsempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4 ANBest-K).

11. Monitoring, Berichtspflichten

¹Die Bewilligungsstellen haben dem Staatsministerium auch zu Zwecken der Erfolgskontrolle entsprechend der festgesetzten Fristen und Inhalte Aufstellungen über die beantragten und bewilligten Maßnahmen vorzulegen, aus denen sich die für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund erforderlichen Informationen sowie die zweckentsprechende Verwendung ergeben. ²Die Zuwendungsempfänger haben im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

12. Prüfungsrecht

¹Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleibt unberührt. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ³Ebenso kann eine gemeinsame Prüfung gemäß § 93 BHO erfolgen. ⁴Dem Staatsministerium sowie den Bewilligungsstellen sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

13. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO

(insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

⁴Die im Rahmen der Berichtspflichten an den Bund übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 11. Dezember 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/273/2025

Änderung einer Sprengelgrenze zwischen der Grundschule an der Brucker Lache und der Max-und-Justine-Elsner-Schule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Staatliches Schulamt, 13-4

I. Antrag

Der Änderung der Sprengelgrenze zwischen der Grundschule an der Brucker Lache und der Max-und-Justine-Elsner-Schule wird, wie durch die Verwaltung vorgeschlagen, zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

An den Adressen „Am Brucker Bahnhof 2 und 4“ durchschneidet die aktuelle Sprengelgrenze derzeit die geschlossene Wohnbebauung. Die beiden Mehrfamilienhäuser wurden bislang dem Sprengel der Grundschule an der Brucker Lache zugeordnet. Da das städtische Prognoseverfahren zukünftig auf Ebene der Baublöcke stattfinden soll, muss eine Harmonisierung von Baublöcken und Gebietseinteilungen erfolgen. Aus diesem Grund sollen die Wohngebäude der Adressen „Am Brucker Bahnhof 2 und 4“ ab dem Schuljahr 2026/2027 dem Schulsprengel der Max-und-Justine-Elsner-Grundschule zugeordnet werden.

Die Sprengeländerung greift für Kinder ab der 1. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2026/2027, die „Am Brucker Bahnhof 2 und 4“ wohnen. Kinder dieser Anschriften, die bereits auf die Grundschule an der Brucker Lache gehen, können diese auch weiterhin bis zum Ende ihrer Grundschulzeit besuchen. Auf Basis der Einwohnermeldedaten zum Stand 30.09.2025 würde dies nach aktuellem Kenntnisstand bedeuten, dass pro Schuljahr max. 1 – 2 Schüler zusätzlich die Max-und-Justine-Elsner-Schule besuchen werden.

Im Vorfeld wurden die Elternbeiräte und die Lehrerkollegien beider Schulen sowie das Staatliche Schulamt informiert. Alle Beteiligten stimmten einer Sprengeländerung zu.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen stimmt als Sachaufwandsträgerin der Änderung der Sprengelgrenzen zu und stellt den entsprechenden Antrag über das Staatliche Schulamt bei der Regierung von Mittelfranken.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Regierung von Mittelfranken wird nach Anhörung aller Beteiligten eine Rechtsverordnung erlassen. Damit tritt die Sprengeländerung voraussichtlich zum Schuljahr 2026/2027 in Kraft.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Sprengelbeschreibung

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

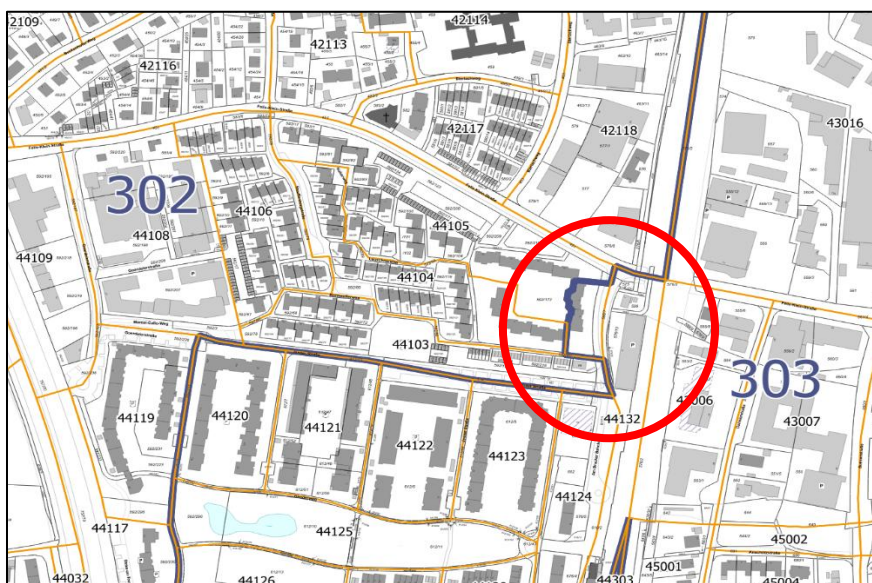
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sprengelbeschreibung

Da immer wieder der Wunsch nach Prognoseberechnungen für einzelne Gebietszuschnitte an das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung herangetragen wurde, sollen die Schülerprognosen zukünftig im Rahmen der Schulsprengelgrenzen anhand der Baublöcke berechnet werden. Um dies zu ermöglichen, muss eine Harmonisierung von Baublöcken und Gebietseinteilungen erfolgen. Die meisten Baublöcke im Stadtgebiet konnten so geteilt werden, dass die Grenze der geteilten Blöcke den bisherigen Schulsprengelgrenzen entsprechen. An den Anschriften „Am Brucker Bahnhof 2 und 4“ in Erlangen-Bruck war dies nicht möglich. Hier durchschneidet die aktuelle Sprengelgrenze (blaue Linie) die geschlossene Wohnbebauung.

Abbildung 1: Sprengelgrenzenverlauf am Brucker Bahnhof 2 und 4



Die Adressen „Am Brucker Bahnhof 2 & 4“ wurden bislang dem Schulsprengel der Grundschule Brucker Lache (303) zugeordnet. Diese sollen zukünftig aus den oben genannten Gründen dem Sprengel der Max-und-Justine-Elsner-Schule (302) zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um zwei Wohngebäude im Geschossbau.

Auf Basis der Einwohnermeldedaten zum Stand 30.09.2025 wäre dem Schuljahr 2026/27 aufgrund der geplanten Sprengeländerung mit max. 1 – 2 zusätzlichen Schüler*innen pro Schuljahr für die Max-und-Justine-Elsner-Schule zu rechnen. Die Sprengeländerung soll ab dem Schuljahr 2026/27 für Kinder ab der 1. Jahrgangsstufe greifen. Kinder, die „Am Brucker Bahnhof 2 und 4“ wohnhaft sind und bereits die Grundschule an der Brucker Lache besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Ende ihrer Grundschulzeit besuchen.

Am 30.09.2025 fand ein Abstimmungsgespräch mit den beiden Schulleitungen und dem Staatlichen Schulamt statt. Alle Beteiligten stimmten der Änderung der Sprengelgrenze zu. Ebenfalls stimmten die Elternbeiräte und die Lehrkräfte beider Schulen im Rahmen einer Lehrerkonferenz der geplanten Änderung zu. **Folglich sollen die Anschriften „Am Brucker Bahnhof 2 und 4“ ab dem Schuljahr 2026/27 der Max-und-Justine-Elsner-Schule zugeordnet werden.**

Amt 40

Stand: 16.12.2025